



Öffentliche Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Elmenhorst Agrargesellschaft beabsichtigt die Entnahmemenge von Grundwasser aus einem bestehenden Brunnen zur Tränkwasserversorgung in der Milchviehanlage Elmenhorst zu erhöhen.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 8 Abs. 1 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass der Brunnenstandort selbst keine Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt. Bei der Grundwasserentnahme wird jedoch ein Wirkraum durch das entstehende Einzugsgebiet aufgespannt, so dass auch das Umfeld des Vorhabenstandortes betrachtet werden musste.

Im Umfeld des Brunnens existieren mehrere stehende Kleingewässer einschließlich Ufervegetation Feucht- und Gehölzbiotope. Die kleinste Entfernung zum Brunnen beträgt ca. 180 m. Auswirkungen sind möglich, wenn es sich um grundwasserabhängige Biotope handelt. Im Einzugsgebiet des Brunnens besteht eine flächenhafte Geschiebemergelüberdeckung des Wasserleiters in unterschiedlicher Mächtigkeit. Darüber ist ein hangender Grundwasserleiter verbreitet. Die Förderung erfolgt aus dem tieferen Grundwasserleiter. Signifikante Änderungen des Grundwasserstandes im oberen Grundwasserleiter sind nicht zu erwarten. Die Biotope sind, soweit sie überhaupt grundwasserabhängig sind, nicht von den o. g. Wirkungen des Vorhabens betroffen.

Mögliche Auswirkungen auf benachbarte Grundwassernutzungen und Trinkwasserschutzgebiete (Wasserfassung Elmenhorst, Wasserfassung Lüssow/Borgwallsee) wurden in einem hydrogeologischen Gutachten geprüft. Nachteilige Wirkungen auf bestehende Tränkwasserfassungen und sonstige Grundwasserentnahmen konnten ausgeschlossen werden. Die Grundwasserentnahme wird bereits seit 1972 betrieben, ohne dass nachteilige Umweltauswirkungen festgestellt werden können. Die geringfügige Erhöhung der Entnahmemenge führt zu keinen wesentlichen Änderungen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 05.11.2020

Im Auftrag



Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt